AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ **Umwelt und Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-82174/2026-18

Graz, am 09.06.2026

Ggst.: WOODY PARK, HansBAUer GmbH, St. Georgen am Kreischberg, UVP-Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

HansBAUer GmbH
WOODY PARK

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 11. März 2026 der HansBAUer GmbH mit dem Sitz in Sankt Georgen am Kreischberg (FN 626721 z des Landesgerichtes Leoben) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der HansBAUer GmbH „WOODY PARK“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 14) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:
Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
§ 2 Abs. 2
§ 3 Abs. 1, 4a und 7
§ 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die HansBAUer GmbH mit dem Sitz in Sankt Georgen am Kreischberg (FN 626721 z des Landesgerichtes Leoben)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 28 Vidierungen á € 6,20	€ 173,60
zusammen	**€ 187,10**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die HansBAUer GmbH wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 11. März 2026 nach Tarifpost 6	€ 21,00
für die Beilagen nach Tarifpost 5:	
40 x € 6,00 für die Beilagen 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11 und 14 (bis A 3)	€ 240,00
12 x € 36,00 für die Beilagen 5, 6, 7, 10, 12 und 13 (pro Bogen 4 Seiten € 6,00; max. € 36,00)	€ 432,00
zusammen	**€ 693,00**

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme in Höhe von **€ 880,10** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 11. März 2026 hat die HansBAUer GmbH mit dem Sitz in Sankt Georgen am Kreischberg (FN 626721 z des Landesgerichtes Leoben) bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der HansBAUer GmbH „WOODY PARK“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:
- Projektbeschreibung Woody Park BA III (Beilage 1)
- Lageplan Woody Park BA I bis III (Beilage 2)
- Einreichplan Woody Park BA III (Beilage 3)
- Fotos/Visualisierungen des Bestandes und des Projektes (Beilage 4)
- Luftreintechnisches Gutachten vom 10. März 2026, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Opernring 4, 8010 Graz (Beilage 5)
- Schalltechnisches Gutachten vom 9. März 2026, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Opernring 4, 8010 Graz (Beilage 6)
- Oberflächenentwässerungskonzept vom 3. Juni 2025, erstellt von der PI Wlattnig GmbH, Hauptstraße 58, 8813 St. Lambrecht (Beilage 7)
- Entwässerungskonzept – Lageplan (Beilage 8)
- Bebauungsplan B110 Woody Park III samt Rechtsplan und Gestaltungskonzept (Beilage 9)
- Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen ob Murau vom 8. August 2007, Zahl: 131-2007-03/Mo (Beilage 10)
- Einreichplan vom 30. März 2009, Plan Nr. 001 (Beilage 11)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 14. März 2022, GZ: BHMU-244640/2021-46 (Beilage 12)
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 16. März 2022, GZ: BHMU-244641/2021-19 (Beilage 13)
- Schreiben des Amtssachverständigen für Schallschutz an die Bezirkshauptmannschaft Murau vom 24. Jänner 2022, ABT15-353781/2021-15 (Beilage 14)

II. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 20. März 2026 zur Frage der Lage des Vorhabens außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der ggst. Bereich grenzt zwar im Nordosten an einen bebauten Baulandbereich an, jedoch wird das Planungsgebiet überwiegend von unbebauten Freilandbereichen umschlossen. Folglich liegt das ggst. Vorhaben aus hiesiger Fachsicht außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes entsprechend der Definition lt. bisheriger Rechtsprechung.“

III. Am 20. März 2026 hat der Amtssachverständige für Naturschutz zur Frage der Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B des Anhanges 2 UVP-G 2000 wie folgt Stellung genommen:

„Befund

Vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erfolgte eine eigene Prüfung auf Grundlage der eingereichten Planunterlagen und der Schutzgebietskulisse lt. GIS-Steiermark (Abfrage hinsichtlich Naturräumlicher Schutzgebiete, Stand 20. März 2026). Bezüglich der Projektunterlagen wird auf die

Projektbeschreibung von DI Angelo Missoni (11. März 2026) verwiesen. Zur Klärung der Frage der Behörde war kein Ortsaugenschein notwendig.

Die Abfrage ergab keine unmittelbaren Berührungspunkte zwischen den eingereichten Vorhabensteilen mit Naturräumlichen Schutzgebieten gemäß Kategorie A des Anhanges I zum UVP-G 2000 i.d.g.F.. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein minimaler Abstand von ca. 55 m zwischen dem Vorhabensgebiet (Bauabschnitt III) und dem ESG Nr. 5 ‚Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen' (LGBl. Nr. 101/2014 i.d.g.F.) besteht. Für den Bauabschnitt I (bereits realisiert) ist der minimale Abstand hingegen nur knapp 10 m.

Stellungnahme:

Die Prüfung der vorgelegten Einreichunterlagen ergab, dass keiner der Vorhabensbestandteile unmittelbar in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges I zum UVP-G 2000 i.d.g.F. liegt bzw. ein solches berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gem. § 28 Abs. 1 StNSchG 2017 i.d.g.F. Vorhaben innerhalb und außerhalb von Europaschutzgebieten auf erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder Schutzzieles eines Europaschutzgebietes zu prüfen sind. Diese Prüfung sollte aus fachlicher Sicht für das gegenständliche Vorhaben auf Grund der Nähe zum ESG Nr. 5 auf jeden Fall erfolgen.

Hinweis: Die Lage von Bannwäldern gemäß § 27 Forstgesetz 1975 wurde nicht geprüft."

IV. Mit den Eingaben vom 7. und 9. April 2026 haben die Baubehörde und die Gewerbebehörde die genehmigte Bettenzahl der Bauabschnitte I und II wie folgt bekannt gegeben:
Bauabschnitt Woody Park BA I: 126 Betten
Bauabschnitt Woody Park BA II: 54 Betten

V. Am 9. April 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Schallschutz sowie Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:
1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Wie ist der Untersuchungsraum für die durchzuführende Kumulationsprüfung abzugrenzen?

VI. Der schalltechnische Amtssachverständige hat am 23. April 2026 wie folgt Stellung genommen:

„<u>Sachverhalt:</u>

…..

<u>Gutachtensauftrag:</u>

Es wird um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

   Die vorliegenden Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht als vollständig und fachlich richtig zu bewerten.

2. *Wie ist der Untersuchungsraum für die durchzuführende Kumulationsprüfung abzugrenzen? Um planliche Darstellung wird ersucht.*

   Schalltechnisch relevant für das gegenständliche Projekt sind insbesondere die insgesamt 46 PKW-Abstellflächen, da von diesen die maßgeblichen zusätzlichen Emissionen ausgehen. Gemäß dem beigefügten Gutachten der Müller BBM ist im Tagesverlauf mit maximal 568 Fahrbewegungen zu rechnen. Diese stellen die wesentliche Grundlage für die Beurteilung der projektbedingten Verkehrslärmemissionen dar.

Die nördlich am Projektgebiet vorbeiführende B 97, über welche die verkehrstechnische Erschließung des Areals erfolgt, weist laut den Daten aus dem GIS 2019 ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (JDTV) von etwa 3.700 Fahrzeugen auf. Der Anteil des Schwerverkehrs (Lkw) beträgt dabei rund 9 % bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Sobald sich der durch das Projekt zusätzlich generierte Verkehr in den bestehenden Verkehrsfluss der B 97 einordnet, ist auf Grund der im Vergleich bereits vorhandenen Verkehrsbelastung keine relevante zusätzliche Umweltbelastung mehr zu erwarten. Die projektbedingten Schallemissionen verlieren somit ab diesem Punkt ihre maßgebliche Bedeutung.

Unter Berücksichtigung des Abstands zwischen dem Projektgebiet und der B 97 von rund 400 Metern kann daher der Untersuchungsraum aus schalltechnischer Sicht klar abgegrenzt werden. Dieser definierte Bereich bildet die Grundlage für die weitere Beurteilung und ist im nachfolgenden Lageplan entsprechend dargestellt.

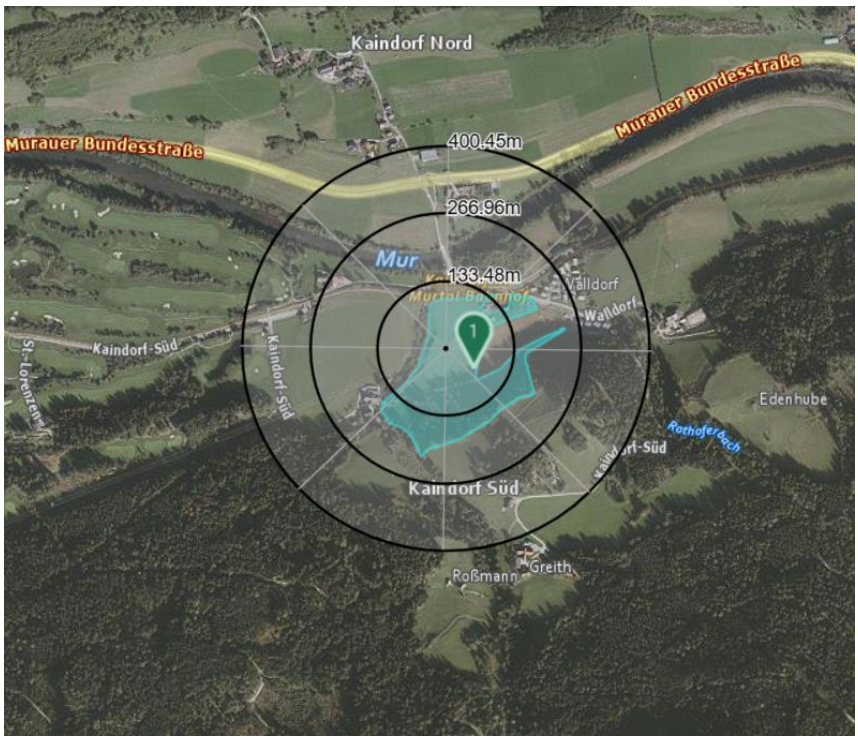

VII. Mit Schreiben vom 24. April 2026 hat der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen:

„Ad 1:

Die übermittelten Unterlagen sind für eine naturschutzfachliche Beurteilung vollständig, plausibel und ausreichend.

Ad 2:

Das projektierte Vorhaben liegt außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Ergänzend wird festgehalten, dass nördlich des Projektgebietes in einer Entfernung von ca. 100 m (Luftlinie) das Europaschutzgebiet Nr. 5 Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen (AT2236000) liegt, wobei die Projektfläche demnach nicht direkt an den Fließgewässerlebensraum angrenzt. Das Europaschutzgebiet wird vom gegenständlichen Projekt somit auch nicht direkt berührt. Da die Projektfläche selbst keine europaschutzgebietsschutzgebietsbezogenen Lebensraumtypen sowie Schutzgüter (gemäß Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. September 2014) aufweist und auch nicht als spezielles Brut- oder Nahrungshabitat für den Fließgewässerlebensraum infrage kommt, ist das Europaschutzgebiet durch das projektierte Vorhaben weder direkt noch funktionell betroffen.

Natürlich fließende und stehende Gewässer und ihre Uferbereiche werden gemäß § 5 StNSchG 2017 ebenfalls nicht berührt.

Nach Maßgabe der Steirischen Biotopkartierung sind auf den gegenständlichen Flächen (Grundstücke Nr. .159, 591/1 und 591/3, alle KG 65220 St. Lorenzen) keine naturschutzfachlich relevanten Biotope ausgewiesen.

Im Zuge eines Ortsaugenscheins am 21. April 2026 wurden die projektierten Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Relevanz begutachtet. Auf Basis der erhobenen und verfügbaren Daten sowie einer vor Ort durchgeführten Potentialanalyse kann davon ausgegangen werden, dass die berührten Flächen im Projektgebiet keine seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beherbergen (gemäß §§17, 18, 19 StNSchG 2017).

Ad 3:

Von einer kumulierenden Wirkung auf Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Pilze und deren Lebensräume) ist nach Maßgabe der veranschlagten Raumnutzung und vergleichbarer realisierter Projekte im räumlichen Umfeld (Oberes Murtal) nicht zu rechnen. Aus diesem Grund ist eine planliche Abgrenzung eines Untersuchungsraumes aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft - zu erwarten sind.“

VIII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung hat am 8. Mai 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„ad 1. Die vorgelegten Unterlagen erscheinen vollständig und plausibel und sind für eine Beurteilung grundsätzlich ausreichend.

Nach einer überblicksartigen Prüfung des Projekts und der Umgebung stellt sich die Situation so dar, dass aus fachlicher Sicht auf Grund der lokalen Luftschadstoff-Vorbelastung, der durch das Projekt generierten Luftschadstoffemissionen und vor allem mangels betroffener Nachbarschaft (das einzige Objekt im Bereich der Zu/Abfahrt zum Projektgebiet auf Grundstücken Nr. 123/1, .37, .39 befindet sich nicht unmittelbar an der Straße) keine Notwendigkeit einer weiteren Befassung des Fachbereichs Luftqualität erkannt werden kann.

ad 2. kein Fachbezug.

ad 3. Grundsätzlich besteht ein räumlicher Zusammenhang mit den im Osten und Nordosten bestehenden Anlagen Woody Park I und II. Diese beiden Anlagen sowie das Projekt stellen den Untersuchungsraum dar.

Wie bereits unter ad 1. dargestellt, erscheint eine den Qualitätsvorgaben entsprechende luftreinhaltetechnische Untersuchung und Beurteilung auf Grund der lokalen Luftschadstoff-Vorbelastung und der durch die Projekte kumuliert generierten Luftschadstoffemissionen, vor allem

mangels betroffener Wohnnachbarschaft, in Bezug auf Sinnhaftigkeit und Aufwand als in jeder Hinsicht unverhältnismäßig.

Mangels darstellbarer immissionsseitiger Auswirkungen – sowohl für das gegenständliche Projekt als auch in Kumulation – wird der Behörde empfohlen, auf die Einholung eines luftreinhaltetechnischen Fachgutachtens zu verzichten."

IX. Am 11. Mai 2026 wurden die Baubehörde und die Gewerbebehörde um Stellungnahme ersucht, ob es im relevanten Untersuchungsraum Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 gibt, die gleiche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf schalltechnische Auswirkungen haben.

X. Mit Schreiben vom 12. Mai 2026 teilte die Gewerbebehörde mit, dass es in einem Radius von ca. 1 km um das geplante Projekt keine Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000 gibt, die gleiche Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch haben.

XI. Die Baubehörde gab am 20. Mai 2026 bekannt, dass es keine Vorhaben im relevanten Untersuchungsraum gibt.

XII. Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die HansBAUer GmbH mit dem Sitz in Sankt Georgen am Kreischberg (FN 626721 z des Landesgerichtes Leoben) plant die Erweiterung der Ferienhausanlage „WOODY PARK" in der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg.

Der „WOODY PARK" ist eine touristische Chaletanlage im Ganzjahresbetrieb. Bislang wurden die Bauabschnitte BA I und BA II realisiert. Die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen für die bestehende Anlage liegen vor.

Die genehmigte Bettenzahl stellt sich gemäß den Stellungnahmen der Bau- und Gewerbebehörde wie folgt dar:

- Bauabschnitt BA I: 126 Betten
- Bauabschnitt BA II: 54 Betten

gesamt: 180 Betten

II. Der projektgegenständliche Bauabschnitt BA III umfasst die Errichtung von folgenden baulichen Anlagen:

- 16 Chalets zur touristischen Vermietung mit insgesamt 148 Betten (10 Chalets mit 10 Betten; 6 Chalets mit 8 Betten)
- 46 KFZ-Stellplätze (davon 29 offen und 17 unter den Chalets)
- zentrales Rezeptionsgebäude mit Shop, Büros und einem Veranstaltungsraum
- Clubhaus
- Heizhaus mit Pelletslager und Kaminanlage
- Photovoltaikanlage

Die projektgegenständlichen Grundstücke sind Gst. Nr. .159, 591/1 und 591/3, je KG 65220 St. Lorenzen.

Die Flächeninanspruchnahme durch das gegenständliche Projekt stellt sich wie folgt dar:

Bauabschnitt 3, wird erst eingereicht

	Flächenkategorie	Versiegelungsgrad	Fläche	
Grundstücksfläche gesamt:			10 051 m²	
Dachflächen	Voll versiegelt	1	2 943 m²	
Verkehrsfläche versiegelt (Straße + offene Stellplätze)	Voll versiegelt	1	2 405 m²	
davon Freistellplätze 28 Stück				*375 m²*
Gehwege	Teil versiegelt	0,67	68 m²	
Terrassenflächen (Terrassenplatten auf Drainbeton)	Teil versiegelt	0,67	181 m²	
funktional beanspruchte Wiesenfläche (Böschung, Pankett,Gehege, sonst.)	unversiegelt	0,3	3 895 m²	
unbeanspruchte Fläche, natürliche Wiese	unversiegelt	0	627 m²	
Flächeninanspruchnahme gesamt			**9 424 m²**	
Grundstücksfläche insgesamt			21 963 m²	
Flächeninanspruchnahme aller Bauabschnitte:			**18 413 m²**	
Flächeninanspruchnahme Freistellplätze:			**550 m²**	

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 14 verwiesen.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zur bestehenden Ferienhausanlage um ein Änderungsvorhaben.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,
1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

V. Anhang 1 Z 20 UVP-G 2000 lautet:

Z 20		a) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha,	b) Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten

		außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete. Bei Z 20 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 25 Betten, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 13 Betten unberücksichtigt bleiben.

Anhang 2 Kategorie A und B UVP-G 2000 lautet:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark [1]) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)

[1]) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

VI. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) …..	b) ….. c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben

			der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.

VII. Das gegenständliche Vorhaben liegt nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung (vgl. Punkt A) II.) außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete im Sinne der Z 20 Anhang 1 UVP-G 2000.

VIII. Die in Spalte 2 festgelegten Schwellenwerte werden weder durch die bestehende Anlage noch durch die Änderung erreicht. Durch die Änderung erfolgt – unter Berücksichtigung der im Jahr 2022 genehmigten Kapazitäten - keine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieser Schwellenwerte. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Die projektgegenständlichen Grundstücke liegen nicht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B des Anhanges 2 UVP-G 2000 (vgl. Punkt A) III. und VII.). Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist daher nicht einschlägig.

IX. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Das geplante Änderungsvorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 erreicht.

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) *„ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“*

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) *„handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“*.

Gemäß Punkt 2.8 des Leitfadens „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft vom 13. Juni 2023 ist von einer Erheblichkeit der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden auszugehen, wenn u.a. durch das Vorhaben Böden mit einem sehr hohen Funktionserfüllungsgrad gemäß Bodenfunktionsbewertung (4 oder 5) in den Bodenteilfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Abflussregulierung“, „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ im Ausmaß von mindestens 2,5 ha in Anspruch genommen werden. Die projektgegenständliche Flächeninanspruchnahme liegt unter 2,5 ha. Die Schutzgüter Fläche/Boden können daher bei der Einzelfallprüfung außer Betracht bleiben.

Als problematische Bereiche werden die Schutzgüter Mensch, Luft, biologische Vielfalt und Landschaft angesehen.

Zur Festlegung des Untersuchungsraumes wurden Gutachten aus den Fachbereichen Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VIII.), Schallschutz (vgl. Punkt A) VI.), Naturschutz und Landschaftsgestaltung (vgl. Punkt A) VII.) eingeholt.

Die Amtssachverständigen kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung stellen die Bauabschnitte Woody Park BA I und BA II sowie das antragsgegenständliche Projekt den relevanten Untersuchungsraum dar. Der Amtssachverständige merkt an, dass auf Grund der lokalen Luftschadstoff-Vorbelastung, der durch das Projekt generierten Luftschadstoffemissionen und mangels betroffener Nachbarschaft keine Notwendigkeit einer weiteren Befassung des Fachbereichs Luftqualität erkannt wird.

Gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung ist von einer kumulierenden Wirkung auf das Schutzgut biologische Vielfalt nach Maßgabe der veranschlagten Raumnutzung und vergleichbarer realisierter Projekte im räumlichen Umfeld nicht zu rechnen. Das Europaschutzgebiet Nr. 5 „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ wird durch das projektierte Vorhaben weder direkt noch funktionell betroffen. Natürlich fließende und stehende Gewässer und ihre Uferbereiche werden ebenfalls nicht berührt. Auf den projektgegenständlichen Flächen sind keine naturschutzfachlich relevanten Biotope ausgewiesen und beherbergen die Flächen im Projektgebiet keine seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Amtssachverständige für Schallschutz legt den relevanten Untersuchungsraum mit ca. 400 m um das antragsgegenständliche Vorhaben fest.

Gemäß den Stellungnahmen der Gewerbebehörde und der Baubehörde bestehen in den von den Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz festgelegten Untersuchungsräumen keine Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

X. Für die Errichtung der antragsgegenständlichen 46 KFZ-Stellplätze wird eine Fläche von 0,055 ha in Anspruch genommen. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 wird nicht überschritten. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

Gemäß Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 ist bei Anhang 1 Z 21 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 die Kumulationsbestimmung nicht anzuwenden.

XI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-09T11:21:48+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	